

## B u c h r e z e n s i o n

**Peter Bülow/Markus Artz**, Verbraucherprivatrecht. 2. Aufl. C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2008, 216 S., € 18,50.

Das Privatrecht wird, gerade in Abgrenzung zum öffentlichen Recht, mit dem Begriff der Gleichordnung verbunden: Parteien, die „auf Augenhöhe“ miteinander kontrahieren, sind die Akteure, die das Privatrecht im Auge hat. Dabei kennt man schon seit langem die Sonderprivatrechte professioneller Rechtsteilnehmer, etwa der Kaufleute, geregelt insbesondere im HGB. Ein verbraucherbezogenes Sonderprivatrecht hat sich daneben entwickelt, weil sich auch Vertragspartner gegenüberstehen, die einander zwar nicht im Verhältnis der Über-Unterordnung begegnen, bei denen man aber doch situationsbedingte oder strukturelle Über- und Unterlegenheiten festzustellen hat. Es ist insbesondere aus europarechtlichen Quellen gespeist, aber nicht nur, wie etwa das Abzahlungsgesetz vom 16.5.1894 mit seiner zumindest auch Verbraucherschützenden Zwecksetzung zeigt. Das in der zweiten Auflage (Stand Anfang September 2008) erschienene Buch von Bülow/Artz will das „Verbraucherprivatrecht“ im systematischen Zusammenhang darstellen. Es wendet sich vor allem an fortgeschrittene Studierende zur Examensvorbereitung.

Das Buch geht vom Allgemeinen zum Besonderen: Im ersten Teil (§§ 1-3, S. 2-18) werden die Grundlagen des Verbraucherprivatrechts gelegt. Hier fehlt auch nicht ein – knapper – Blick auf das „Verbraucher-Zivilprozessrecht“ (Rn. 34 ff.), der noch um den Hinweis auf den Ausschluss der Erfüllungsortvereinbarung mit einem Verbraucher nach § 29 Abs. 2 ZPO ergänzt werden könnte. Im zweiten Teil (§§ 4 und 5, S. 19-61) werden zunächst Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB), dann das für den Verbraucherschutz wesentliche Vertragslösungsrecht dargestellt. Im dritten Teil (§§ 6-15, S. 62-212) folgt das „besondere“ Verbraucherprivatrecht. Hier werden „Klassiker“ vorgestellt, wie die Regelungen über Haustürgeschäfte oder Fernabsatzverträge und den elektronischen Geschäftsverkehr, aber auch das Recht des Verbrauchsgüterkaufs. Daneben blicken die Verf. – um nur 2 Beispiele zu nennen – auch auf verbraucherspezifische Besonderheiten des Transportrechts (§ 11) und auf das AGB-Recht (§ 12), bei dem einleitend mit Recht festgehalten wird, dass es keine „originäre verbraucherschützende Rechtsmaterie“ ist.

Hier können nicht alle Aussagen des Bandes gewürdigt werden. Das eine oder andere regt aber zur Diskussion an, wovon eines herausgegriffen werden soll: die beiden Beteiligten am Verbrauchergeschäft sind in §§ 13 f. BGB legaldefiniert – und die Verf. weisen richtig auf die systematischen und sprachlichen Schwächen hin (Rn. 49 f.), teils in Anlehnung an Flume<sup>1</sup>. Schwierigkeiten in der Abgrenzung bringen Verträge, die eine Person zwar noch nicht „in Ausübung ihrer (schon durchgeführten) gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ abschließt, aber doch auf sie hinarbei-

tend. Das sind die Existenzgründungsgeschäfte, die zutreffend schon als unternehmerische angesehen werden, denn sie werden gerade zum Zweck einer (künftigen) gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen. Zu Rn. 63 folgen die Verf. dem BGH<sup>2</sup>, der von diesen Geschäften die der Vorbereitung der Existenzgründung dienenden Verträge unterscheidet. Das erscheint weder gut voneinander abgrenzbar noch der Sache nach richtig: Wer sich im Hinblick auf eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit, wie im vom BGH entschiedenen Fall, beraten lässt, tut das doch gerade nicht zu einem rein konsumtiven, sondern zum Zweck einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit.<sup>3</sup> Die gegenteilige Ansicht scheint zu sehr von einem – nicht geltenden – statusbezogenen Unternehmer/Verbraucherbegriff auszugehen. Der um Beratung dazu nachsuchende, ob er sich selbständig macht, „ist“ natürlich „noch kein Unternehmer“ – aber darauf kommt es nach §§ 13, 14 BGB auch nicht an.

Mäkelei am Einzelnen ändert nichts am Gesamtbild: ein gelungenes und sehr zu empfehlendes Werk, das nicht nur prägnant informiert, sondern auch zum Weiterdenken anregt.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt, Trier/Koblenz

<sup>1</sup> Flume, ZIP 2000, 1427; siehe auch Hensen, ZIP 2000, 1151.

<sup>2</sup> BGH NJW 2008, 435 (436).

<sup>3</sup> Dazu schon Schmidt, LMK 2008, 261536.